

Freitag.

Nr. 16.

23. Februar 1855.

Erschent
Dienstag und
Freitag. Zu
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Mgr.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Weißeritz-Zeitung.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Jähne in Dippoldiswalde.

Dippoldiswalde, am 3. Febr. 1855.

(Schluß aus vor. Nr.)

Wir schließen uns ganz den Städten an, deren erleuchtete Vertreter die Niederlegung der Polizeiadministration in die Hände der Regierung für zweckmäßig erkannt haben und begleiteten diesen Beitritt mit folgenden Gründen: Zunächst darf man sich nicht verhehlen; doch, je verzweigter das Amt eines obrigkeitslichen Vorstandes, ohne seinen Beistand geübter Mitarbeiter, desto begründeter die Erfahrung ist, daß er dem einen Geschäftszweige unter Vernachlässigung der anderen, je nach dem Maße der ihm drohenden moralischen oder materiellen Verantwortlichkeit, alle Thätigkeit zuwenden muß, oder auch für den einen zum Nachtheile des andern nach seiner Besäbigung oder Melung sich hingezogen fühlt.

Diese Gefahr ist sofort beseitigt, wenn der Vorstand einer Stadt nur auf die, wie oben nachgewiesen, unzertrennlichen Befugnisse und Pflichten eines Verwalters der Gemeindeangelegenheiten und auf seine ordnungsmäßige Stellung beschränkt, dagegen der Obhungen als Organ der Staatsgewalt, mit hin der einer Polizeibehörde, überhöhten ist.

Die Befestigung jenes Ueberstandes ist aber auch von positiv wohlthätigen Folgen für die Polizei begleitet, indem daß durch den Bürgermeister in die Lage gesetzt wird, Zeit und Kräfte dem Wirkungskreise, zu dem ihn das Vertrauen der Gemeindevertreter berufen hat, ausschließlich zu widmen, sich mit demselben innig vertrakt zu machen und mit Sicherheit überschauen zu können, ob und inwieweit nach gesetzlicher Vorschrift die Entschließung der Regierungsbührde erforderlich ist. Es wird damit gar viele zeitabende und die Durchführung irgend eines Beschlusses hemmende Auseinandersetzung und viel Schreiberei erspart.

Was gewollt nicht minder gewichtigen Grund für die Trennung der Polizeiabteilung von der Stadtverwaltung bleiten die häufig sich entgegensehenden Verhältnisse dar, in welche bei pflichtgemäßer Handhabung der Polizei der erste Stadtbeamte mit den Gewohnheiten und Ansichten einzelner oder eines Theiles seiner Mitbürger gerathen kann.

Die Polizei muß im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit blömelosen Veranstaltungen treffen oder gebietend oder verbietend auftreten; sie muß den Vorschriften des Gesetzes oder den Verordnungen der Staatsregierung oder ihren eigenen Anordnungen ohne Ansehn der Person Geltung verschaffen und kann damit sie mehr oder minder unangenehmen Maßnahmen nicht vermeiden. Sie muß — um zur Verduldung erläuternde Beispiele hier folgen zu lassen — feuergefährliche Unternehmungen oder Fahrstreckenkeiten streng rügen und die Schuldbigen unanachlässlich zur Bestrafung ziehen; sie kann niemals gestatten, daß vorrichtswürige Neu- oder Anbaus vorgenommen werden; sie kann nicht dulden, daß man sich zweckhaften Maßes oder Gewichtes bediene oder durch willkürliche Verordnung derselben sich unerlaubte Vorhölle auf Kosten der Consumenten verschaffe; sie muß dem Krebskranken alles Gewerbebetriebes, dem Haushandel, Einhalt thun; sie darf nicht nachlässig sein gegen das Publikum, Gejähren ausgetragen wird, z. B. zur Nachzeit Wagen oder andere die freie Passage hindern; Gegenstände auf Gassen und Plätzen liegen bleiben und die Überquerenden schweren Verlegungen Preis geben, oder Kinder öffentliche Wege unter gefährlichem Zusammensetzen mit Geschirren und Taschen zum Lummelpaße ihrer Belustigungen machen; sie kann nicht schwelen, wenn die Ruhe der von der Tagesarbeit Er müdeten oder der Söhnen durch nächtliches Jubelgeschrei einer von Tanzsälen und Schankstätten heimkehrenden rücksichtslosen Jugend gestört wird; sie darf nicht geschehen lassen, daß bei Feuerschelne auf

bloße Vermuthung hin die ganze Stadt in Alarm gebracht werde; es darf ihrem Augenmerke nicht entgehen, wenn einheimische oder fremde Bettler von Haus zu Haus ziehen und die ihnen vorgereichten Gaben im Späle und Trunk vergerden, oder wenn arbeits- und mittellose Individuen aus unbekannter Quelle sich und die Ihrigen ernähren; sie muß unanachlässlich einschreiten, wenn der Bucher, durch welche Person oder unter welcherlei Vorwände es auch sei, den Bedrängten augenblicklicher Verlegenheit entsteht, um mit sträflichem Gewinne den letzten Rest seiner Mittel an sich zu ziehen, oder wenn das Spiel leichtsinnige Sammler oder wüste Jugend an seinen Tisch fesselt und zur Verarmung und Verbrechen führt; sie muß mit nachhaltiger Kraft gegen uneheliches Zusammenleben schon darum einschreiten, um der erschreckenden Annahme einer hilfsbedürftigen Bevölkerung vorzubürgen &c. &c.

Wir sind weit entfernt, hiermit anzudeuten, welches reiche Gebiet ihrer Thätigkeit die Polizeiverwaltung hier vorfindet, sondern nur damit zu zeigen, wie vielfältig die Vorkommnisse sein können, welche ihr Einschreiten erforderlich machen, und wie vielfältig die Verhüungen sein müssen, welchen auf der einen Seite Beifall und Anerkennung, auf der andern Seite Ladel und Unfeindungen folgen. Daß jener spärlicher, dieser reicherlichen den Männern von Mut und Würde zu Theil wird, hat die Erfahrung stets gelehrt, insbesondere aber folgt nicht selten der treuesten Pflichterfüllung im Polizeigebiete der Vorwurf der Annahung, Befehlsaberei oder Bedrückung; ja es kann sogar der von beschränkten und herkömmlichen Gemüthern missverstandene Wohlklang von natürlicher Freiheit das Gebot der Nothwendigkeit polizeilicher Beschränkungen übertönen und ein Widerstreben hervorrufen, den die aus der Wahl der Gemeindevertreter hervorgegangenen Organe, ist zumal die An- oder Unannehmlichkeit ihrer Stellung in dieser oder jener Hinsicht von einflußreichem Urtheile abhängig, nicht immer gewachsen sind. Unter mancherlei Nachtheilen geht hieraus gemeinlich der das ehrgeitzliche Ansehen gefährdende hervor, daß Vorschriften gegeben, dagegen entweder gar nicht oder nur nach Willkür besorgt werden.

Wir fühlen uns schon hier nach gedrungen, dem offenen Bekennntnisse eines Gegners unserer Ansichten in dem Aufsage in Nr. 10 dieser Zeitschrift völlig beizutreten: „es muß zu gegeben werden, daß ein von der Bürgerschaft unabhängiger Staatsbeamter, dem besser qualifiziert, ebenfalls mit der Bürgerschaft in keiner Verbindung stehendes und von ihr nicht beflocktes Executivepersonal zu Gebote steht, besser in den Stand gesetzt ist, die Wohlfahrtspolizei mit Nachdruck und Strenge zu handhaben, als es beim Stadtrath der Fall.“

Gewiß ist demnach das Verlangen durch das Wohl der Gesamtheit, wie durch das Interesse des ersten Beamten der Stadt genügend gerechtfertigt, daß dessen thastkäfiges und segensreiches Werk in dem Bereich der kommunalen Verwaltung nicht durch die Verbindung mit der Polizeiabteilung gestört und verkümmert werde.

Indem wir bis hierher den Erfahrungen gefolgt sind, die anderwärts aufzuellen gemacht worden, haben wir eine weitere Wirkung widerstregender Elemente zwischen Gemeindeverwaltung und Polizeiabteilung unerwähnt gelassen, die ein gewichtiger Kenner des vaterländischen Städtewesens, der Geheime Regierungsrath Dr. Funke, in seiner Schrift: „Das Wesen der Polizei“ pag. 57 in folgender Stelle fund giebt: „Hierüber muß man aber die polizeiliche Thätigkeit auch wohl unterscheiden von dem, was von einer Verwaltungsbührde als Vertreterin öffentlicher Verhältnisse, z. B. von den Stadtrathen als Verwaltern der öffentlichen städtischen Angelegenheiten, zu geschehen hat, um den aus polizeilichen Rück-